

AGB

DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TRIPLE SOLAR B.V. Für Lieferungen und Produkte

1. Geltungsbereich / Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle – bei Kaufmann auch für künftige – Lieferungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir Ihnen schriftlich zustimmen.

2. Angebot / Auftrag

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Abmachungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Die Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Email gewahrt.
- 2.2 Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 2.3 Triple Solar behält sich vor, technische Verbesserungen, die nach dem letzten Angebot liegen, in die zu liefernden Produkte einzubringen.
- 2.4 Das gleiche gilt für Konstruktions- und Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens Triple Solar, die nach Abschluss der Verträge vorgenommen werden, sofern die zu liefernden Produkte nicht erheblich geändert werden und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Lager zzgl. Umsatzsteuer, jedoch ausschließlich Verpackung.
- 3.2 Der vereinbarte Preis ist bei Lieferung fällig. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewährt. Ein Skontoabzug ist unzulässig, soweit ältere, fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
- 3.3 Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
- 3.4 Preisänderungen sind nur zulässig, wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Erhöht sich der vereinbarte Preis um 5 % und mehr, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 3.5 Lieferungen in das Ausland erfolgen grundsätzlich per Vorkasse.

4. Zahlungen

- 4.1 Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank darüber frei verfügen können. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Spesen sowie Bank- und Transferkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe des gesetzlichen Höchstsatzes über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- 4.3 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten bzw. Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Vorauszahlung können wir auch bei bestehendem Zahlungsverzug verlangen.
- 4.4. Zahlungen werden grundsätzlich mit den ältesten Forderungen verrechnet.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeiten gelten nur annähernd, sofern wir diese nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Abholung ohne unser Verschulden nicht erfolgt ist.
- 5.2 Teillieferungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig. Soweit keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, bestimmen wir die Versandart.
- 5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat,
- so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über,
 - lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden bei uns oder bei Dritten ein; bei Lagerung in unserem Werk berechnen wir monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung;
 - haben wir das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen,
 - hat der Kunde insbesondere die Kosten und Gefahren zu tragen, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen und Erledigungen notwendige Formalitäten – wie z.B. Beschaffung von Importlizenzen – ergeben.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks und Arbeitskämpfe oder sonstige von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Der Liefertermin verlängert sich um die Dauer der Störung. Nach Ablauf von zwei Monaten kann uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Unterbleibt die Lieferung während dieser Frist, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

7. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Triple Solar.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 9.2 Bei Verbindungen der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Materialien.
- 9.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
Er hat uns über etwaige Zugriffe Dritter unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern; seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er hiermit im Voraus an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
- 9.4 Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware im voraus an uns ab bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen; wir nehmen die Abtretung an. Das gleiche gilt für Forderungen des Kunden aus Werkverträgen, bei deren Erfüllung unser Eigentum erlischt. Der Kunde ist berechtigt, die Forderung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.
- 9.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 9.6 Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet hat der Kunde uns auf unser Verlangen die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen oder die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

10. Verpackung

Transportverpackungen nehmen wir zurück, sofern der Kunde nicht auf eine Rücknahme verzichtet. Der Rücknahmetermin ist mit uns abzustimmen; Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

11. Gewährleistung / Sachmängelhaftung

- 11.1 Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass die Anlage gemäß aktueller Dokumentation korrekt installiert und betrieben wurde. Weiterhin muss die Installation der Anlage von einem geschulten Fachbetrieb und eine Anlagenüberprüfung durch geschultes Service-Personal erfolgen. Der Nachweis der Mängelfreiheit ist kurz vor, während oder kurz nach der Inbetriebnahme zu dokumentieren.
- 11.2 Darüber hinaus muss eine Einweisung des Betreibers durchgeführt, sowie die Anlage entsprechend dem Wartungsprotokoll jährlich gewartet werden. Dies ist zu dokumentieren und nachzuweisen.
- 11.3 Die aktuelle Dokumentation muss beim Endkunden aufbewahrt werden und eine Kopie des Montage- und Abnahmeprotokolls per Post oder E-Mail innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungsdatum bei Triple Solar bzw. dem Lieferanten des Fachbetriebs eingehen.
- 11.4 Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Montage- und Abnahmeprotokoll und dessen rechtzeitige Zusendung sind mit Voraussetzung für die Gewährleistung.
- 11.5 Offene Mängel der gelieferten Waren sowie Falschliefereien sind uns spätestens 2 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, hat er uns verborgene Mängel innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Werden die o. g. Fristen überschritten, so erlöschen alle Ansprüche aus Sachmängelhaftung. Die Verjährungsfrist beträgt bei Kaufleuten 12 Monate ab Lieferung, ansonsten 24 Monate. Gegenüber Kaufleuten ist jegliche Sachmängelhaftung beim Verkauf gebrauchter Waren ausgeschlossen, gegenüber Verbrauchern auf ein Jahr beschränkt.
- 11.6 Bei berechtigten Beanstandungen von Kaufleuten werden wir nach unserer Wahl die Mängel beheben oder Ersatz liefern. Sollte eine Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen und nur bei Vorliegen eines nicht unerheblichen Mangels vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz statt der Leistung gem. Ziff. 13 verlangen.

- 11.7 Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung tragen wir die Transportkosten für die fehlerhaften Teile.
- 11.8 Für Korrosion besteht nur dann eine Sachmängelhaftung gegenüber Kaufleuten, wenn diese auf einem Material- oder Verarbeitungsfehler beruht.
- 11.9 Soweit Mängel auf Material oder Rohstoffe unserer Vorlieferanten zurückzuführen sind, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Sachmängelhaftungsansprüche zu beschränken, die uns gegen unsere Vorlieferanten zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. Verbraucher müssen nicht versucht haben, diese Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.
- 11.10 Wenn der Kunde an den Waren unsachgemässe Eingriffe vornimmt oder wenn das Typenschild entfernt oder unleserlich gemacht wurde, entfällt die Sachmängelhaftung.
- 11.11 Im Falle eines berechtigten Händlerrückgriffes gem. § 478 Abs. 2 BGB n. F. erhält der Kunde die erforderlichen Ersatzteile kostenfrei geliefert, sowie eine Aufwandspauschale für die Montagekosten entsprechend der jeweils festgelegten Sätze auf Nachweis erstattet.
- 11.12 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden durch Korrosion von außen aufgrund von aggressiver Umgebungsbedingungen, wie sie in der Montageanleitung des Produkts aufgeführt sind.
- 12. Erweiterte Triple Solar Gewährleistung / Sachmängelhaftung**
Über die in 11.5 genannten Verjährungsfristen hinaus gewähren wir für komplette Solaranlagen (Speicher, Regler und Kollektoren von Triple Solar) eine längere Frist, die jeweils ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Davon ausgenommen sind ausgetauschte Teile. Im Rahmen der verlängerten Frist werden wir - soweit es von uns nicht anders in der Preisliste aufgeführt ist - auftretende Mängel nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung beseitigen; anfallende Transport-, Montage- und Inbetriebsetzungskosten usw. sowie etwaige Schadensersatzansprüche werden im Rahmen dieser verlängerten Frist jedoch nicht übernommen.
Die erweiterte Triple Solar Gewährleistung setzt voraus, dass das vollständig ausgefüllte Triple Solar Gewährleistungszertifikat per Post oder E-Mail innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungsdatum bei Triple Solar eingeht. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden über die in 11.5 genannten Zeiträume hinaus nicht zu.
- 13. Direktlieferung**
Der Kunde hat die jeweils gültigen Außenwirtschaftsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer Staaten, soweit diese Anwendung finden, zu beachten. Der Kunde hat darüber hinaus auch die sonstigen im jeweiligen Lieferland gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu beachten und ggf. erforderliche Genehmigungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten einzuholen.
- 14. Haftung**
Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben.
Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Körperschäden, wenn garantierte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind. Im übrigen ist unsere Haftung auf den Umfang der Garantie bzw. bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**
- 15.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen ist der Sitz unserer Firma in Amsterdam, die Niederlande.
- 15.2 Gerichtsstand ist Amsterdam, die Niederlande. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch am Sitz seiner Firma zu verklagen.
- 15.3 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 16. Teilnichtigkeit**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

ANB

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Nutzung des online-Portals der Firma TRIPLE SOLAR B.V.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Verkäufer der Zugangsberechtigungen stellt seinem Kunden die Zugangsberechtigung zum online-Portal der Firma Triple Solar BV (im Folgenden: Triple Solar BV) zur Verfügung, über welches dieser (im Folgenden: Nutzer) je nach Umfang der Nutzungsberechtigung
- Daten der von ihm betriebenen Anlagen online abrufen kann;
 - Parameter an den von ihm betriebenen Anlagen online einstellen kann;
 - Nachrichten betreffend den Betrieb oder Betriebszustand der Anlagen erhalten kann;
 - Daten protokollieren und protokollierte Daten abrufen kann.
- 1.2 Dem Nutzer wird der Zugang zum Portal der Firma Triple Solar BV in der Weise ermöglicht, dass er von seinem Vertragspartner einen Code erwirbt und sich unter Eingabe des Codes selbst beim Portal der Firma Triple Solar BV anmeldet.
- 1.3 Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Portals der Firma Triple Solar BV kommen hierbei ausschließlich zwischen Triple Solar BV und den Kunden der Firma Triple Solar BV zustande. Triple Solar BV ist lediglich Auftragnehmer des Verkäufers der Zugangsberechtigungen.

2. Umfang der Leistungsverpflichtungen der Firma Triple Solar BV gegenüber dem Nutzer

- Der Nutzer erhält ausschließlich folgende Vertragsrechte in Bezug auf das Portal eingeräumt
- 2.1 Die Leistungsverpflichtung des Verkäufers der Zugangsberechtigung besteht darin, dass Triple Solar BV das Portal wie folgt in Betrieb hält:
- Triple Solar BV wird nach detaillierter Störungsmeldung oder bei selbst festgestellten Störungen diese schnellstmöglich beheben.
 - Die Verpflichtung Triple Solar BV umfasst nicht: Beseitigung von Störungen an der Anlage des Nutzers oder an Übertragungseinrichtungen bis zum Eingang des Signals beim Portal der Firma Triple Solar BV.
- 2.2 Triple Solar BV ist berechtigt, aus Gründen der Wartung, zur Lösung technischer Probleme oder auf Grund von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Portal-Services ausnahmsweise den Betrieb des Portals für einen zeitlich möglichst eng begrenzten Zeitraum einzuschränken. Außer in Notfällen informiert die Firma Triple Solar BV oder ein von ihr eingesetzter Dienstleister und Vertragspartner den Nutzer per Email. Eine solche vorübergehende Einschränkung der Nutzung des Portals berechtigt den Nutzer nicht zur Kürzung des Entgelts.

3. Pflichten des Nutzers

In die Risikosphäre des Nutzers fällt die regelmäßige Sicherung aller für ihn zur Schadensvermeidung relevanten Daten, deren regelmäßige Aktualisierung sowie deren fortlaufende Protokollierung. Der Nutzer wird bei Datenverlust sämtliche Möglichkeiten der Datenrekonstruktion nutzen. Der Nutzer hat folgende weitere Vertragspflichten:

- 3.1 Der Nutzer darf bei Nutzung des Portals der Firma Triple Solar BV nicht
- mit seinem Nutzungsverhalten gegen die guten Sitten verstoßen;
 - gewerbliche Schutz- und Urheberrechte oder sonstige Eigentumsrechte verletzen;
 - Inhalte mit Viren, sog. Trojanischen Pferden oder sonstige Programmierungen, die Software beschädigen können, übermitteln;
 - Hyperlinks oder Inhalte eingeben, speichern oder senden, zu denen er nicht befugt ist, insbesondere wenn diese Hyperlinks oder Inhalte gegen Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen oder rechtswidrig sind; oder
 - Werbung oder unaufgeforderte E-Mails (sog. „Spam“) oder unzutreffende Warnungen vor Viren, Fehlfunktionen und dergleichen verbreiten oder zur Teilnahme an Gewinnspielen, Schneeballsystemen, Kettenbrief-, Pyramidenspiel- und vergleichbaren Aktionen auffordern.
- 3.2 Firma Triple Solar BV darf den Zugang zum Portal jederzeit sperren, wenn der Nutzer gegen seine Pflichten aus diesen Bedingungen verstößt.

4. Laufzeit Codes, Verlängerung

- 4.1 Die Codes besitzen eine vertraglich vereinbarte Laufzeit ab Ingebrauchnahme durch Anmeldung beim Portal der Firma Triple Solar BV.
- 4.2 Firma Triple Solar BV wird die Daten des Code-Inhabers über die Vertragslaufzeit hinaus für weitere drei Monate kostenfrei speichern.
- 4.3 Die Laufzeit der Zugangsberechtigung kann vom Nutzer durch Erwerb neuer Codes verlängert werden. Die Laufzeit einer Anschlusskarte beginnt am Tag nach Ablauf der Vorgängerkarte.
- 4.4 Die erworbenen Codes müssen innerhalb von einer Frist von drei Jahren eingelöst bzw. aktiviert werden.

- 5 Haftung für Pflichtverletzung der Firma Triple Solar BV**
Die Nutzung des online-Portals erfolgt unter folgenden Haftungsbeschränkungen:
- 5.1 Der Verkäufer der Zugangsberechtigungen oder die Firma Triple Solar BV haftet gegenüber dem Nutzer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer der Zugangsberechtigungen oder die Firma Triple Solar BV nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt
- 5.2 Im Falle einer Inanspruchnahme des Verkäufers der Zugangsberechtigungen oder der Firma Triple Solar BV durch den Nutzer aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Nutzers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.
- 5.3 Liegt aus der Sicht des Nutzers in der Leistungssphäre des Verkäufers der Zugangsberechtigungen oder der Firma Triple Solar BV eine Pflichtverletzung vor, so wird er vor gerichtlicher Geltendmachung, Minderung, Kündigung oder Aufrechnung seinen Vertragspartner (dem Verkäufer der Zugangsberechtigungen) unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung der konkreten Beanstandung auffordern.
- 6. Datenschutzrechtliche Pflichten der Firma Triple Solar BV**
- 6.1 Für die Vertragsdurchführung ist es erforderlich, dass die Firma Triple Solar BV personenbezogene Daten des Nutzers erhebt, elektronisch verarbeitet und speichert. Diese Daten werden genutzt, um das Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer der Zugangsberechtigungen durchzuführen und die Leistungen des Online-Portals zur Verfügung zu stellen. Die Firma Triple Solar BV verpflichtet sich, alle relevanten Regelungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 6.2 Der Verkäufer der Zugangsberechtigungen und die Firma Triple Solar BV verpflichten sich, alle Mitarbeiter, Dienstleister und Vertragspartner, die sie bei der Erfüllung der ihr im Rahmen des Nutzungsvertrages obliegenden Aufgaben einsetzen, auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten. Der Verkäufer der Zugangsberechtigungen und die Firma Triple Solar BV verpflichten sich weiterhin, alle Mitarbeiter, Dienstleister und Vertragspartner, die sie bei der Erfüllung der ihr im Rahmen des Nutzungsvertrages obliegenden Aufgaben einsetzen über Verpflichtungen, die sich aus den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ergeben und etwaige Ordnungswidrigkeiten- und Strafbarkeiten schriftlich zu belehren.
- 6.3 Der Verkäufer der Zugangsberechtigungen und die Firma Triple Solar BV werden die bei der Leistungserbringung vom Nutzer erhaltenen Daten nach den Weisungen des Nutzers verarbeiten und in keiner sonstigen Weise nutzen, insbesondere nicht im Einsatz für werbliche Zwecke.
- 6.4 Auf schriftliche Aufforderung des Verkäufers der Zugangsberechtigungen oder des Nutzers übermittelt die Firma Triple Solar BV auf eigene Kosten dem Nutzer die noch bei der Firma Triple Solar BV gespeicherten Daten innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des Nutzungsvertrages. Die Bereitstellung der Daten erfolgt in einem marktüblichen Format.
Die Firma Triple Solar BV verpflichtet sich, alle im Rahmen des Nutzungsvertrages gespeicherten Daten spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der im § 4.2 vereinbarten Frist auch physisch auf allen Speichermedien endgültig zu löschen und dem Nutzer darüber eine schriftliche Bestätigung unverzüglich zuzuleiten.
- 7. Zugangsrechte der Firma Triple Solar BV**
Der Nutzer berechtigt den Verkäufer der Zugangsberechtigungen, die Firma Triple Solar BV und deren beauftragte Service-Firmen zur Nutzung des aus diesem Vertragsverhältnis vorhandenem Zugangs zur Verbesserung seiner Produkte und für den technischen Support der Anlagen bei Fragen und zur Problemlösung. Die Nutzung der gewonnenen Daten dient auch eigenen statistische Zwecken sowie für statistische Zwecke ihrer Dienstleister und Vertragspartner, die sie bei der Erfüllung der ihr im Rahmen dieses Nutzungsvertrages obliegenden Aufgaben einsetzen. Im Menü Anlagenverwaltung kann durch Änderung des Anlagen-Passworts der Zugang für Triple Solar gesperrt werden.
- 8. Vertraulichkeitsvereinbarung**
Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.

9. Allgemeines

- 9.1 Der Nutzer kann Rechte aus dieser Vereinbarung nur mit schriftlicher Zustimmung seines Vertragspartners abtreten.
- 9.2 Die Firma Triple Solar BV ist berechtigt, Drittunternehmen mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zu beauftragen. Eine derartige Unterbeauftragung führt zu keiner Einschränkung der Haftung oder Verpflichtung der Firma Triple Solar BV gegenüber dem Verkäufer der Zugangsberechtigungen oder dem Nutzer.
- 9.3 Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Gleichfalls bedarf die Aufhebung dieser Schriftformklausel der Schriftform.
- 9.4 Sollten Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 9.5 Gerichtsstand und Erfüllungsort, soweit gesetzlich zulässig, ist Sitz des Verkäufers der Zugangsberechtigungen.
- 9.6 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des IPR, namentlich des UN-Kaufrechtes.

Zahlungsbedingungen:

Bei Neukunden werden die ersten Aufträge per Vorkasse abgewickelt.

Folgaufträge: Zahlungsziel für Triple Solar-Systeme und Komponenten ist sofort ohne Abzug.

Bearbeitungspauschale für Waren-Auftragswert unter 150,00 EUR pauschal 15,00 EUR. Die Preise sind empfohlene Endkundenpreise in EUR inkl. Verpackung zzgl. MwSt. und Transport und gelten innerhalb Deutschlands (bei Bezug der Triple Solar-Produkte über Zwischenhändler, z.B. über Triple Solar Vertragshändler, gelten deren AGB).

Erweiterte Gewährleistung*:

Erweiterte Triple Solar Gewährleistung für Firmenkunden

(Die genannte Dauer ist inklusive der gesetzlichen Gewährleistung)

Triple Solar PVT-Kollektor: 10 Jahre Gewährleistung in Form von Ersatz bzw.

Reparatur des kompletten Kollektors bei Schaden am PV-Modul, innerhalb von 5 Jahren inkl.

Austauschkosten. 3 Jahre Gewährleistung bei Leckage inkl. Austauschkosten. Austauschkosten für beide Fälle auf Nachweis, max. € 300,- pro Kollektor.

25 Jahre lineare Leistungsgarantie (min. 85% nach 25 Jahren) für das PV-Modul direkt von PV-Hersteller (Bisol) an Endkunde.

*Voraussetzung für die erweiterte Triple Solar-Gewährleistung ist, dass die Anlage von einem geschulten Fachbetrieb installiert und in Betrieb genommen wird. Weiterhin muss das vom Installationsbetrieb und dem Endkunden unterschriebene Gewährleistungszertifikat und die erste Seite des ausgefüllten Abnahme- und Wartungsprotokolls oder bei Anlagen mit Triple Solar PVT-Kollektoren das Montage- und Inbetriebnahmeprotokoll per Post oder Email innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungsdatum bei Triple Solar bzw. dem Lieferanten des Fachbetriebs eingehen. Vorstehende Dokumente sollten beim Endkunden aufbewahrt werden. Die vollständig unterschriebenen und ausgefüllte Dokumente (Gewährleistungs-Zertifikat, Montage- und Abnahmeprotokoll sowie Wartungsprotokoll) und deren rechtzeitige Zusendung sind mit Voraussetzung für die erweiterte Triple Solar-Gewährleistung. Für alle Anlagen gilt weiterhin, dass eine Einweisung des Endkunden durchgeführt und dokumentiert wurde, sowie dass die Anlage entsprechend dem Wartungsprotokoll jährlich gewartet und dies dokumentiert und nachgewiesen wird.

Preishinweise:

Die Preise sind empfohlene Endkunden-Verkaufspreise.

Aufgrund der ungewissen Rohstoff-Preisentwicklung können wir leider nicht ausschließen, dass im Laufe des Jahres Preisänderungen nötig werden. Weisen auch Sie bitte bei Ihren Angeboten auf die Möglichkeit von Preiserhöhungen hin.

Lieferbedingungen:

Triple Solar liefert auf Wunsch seiner Kunden die Ware aus. Der Gefahrenübergang auf den Kunden beginnt mit der Übergabe an den Spediteur.

Wareneingangskontrolle:

Bitte überprüfen Sie die angelieferte Ware bzw. Verpackung umgehend auf eventuelle Beschädigungen oder Fehlmengen. Im Zweifelsfall nehmen Sie die Ware bitte nicht an, vermerken die Art der Beschädigung bzw. Fehlmenge auf den Frachtpapieren und kontaktieren umgehend die Auftragsbearbeitung. Offene Mängel (außer Transportschäden die sofort und schriftlich auf den Frachtpapieren zu vermerken sind) müssen uns innerhalb von 2 Tagen mitgeteilt werden. Danach ist kein Ersatz mehr möglich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für im Nachhinein gemeldete Transportschäden keine Kostenübernahme, z. B. durch die Spedition, bewirken können.